

Sitten, 28. Mai 2024

Auslegung von Anhang 2: Familienhelfer/-in

Hintergrund

Die Rolle der Familienhelfenden ist eine spezifische Funktion der Mindestklasse 6b, die ausschliesslich in sozialmedizinischen Zentren (SMZ) vorkommt. Diese Besonderheit wird jedoch in der Funktionseinstufung nicht erwähnt.

Wie die meisten Funktionsbezeichnungen in der Einstufungstabelle leitet sich auch diese von der entsprechenden Ausbildung ab. Tatsächlich gibt es auch ein paar wenige Personen mit einem Abschluss im Bereich Familienhilfe / Familienarbeit, die in SMZ arbeiten. In diesem Fall üben sie je nach den Bedürfnissen der Einrichtungen und ihrem Pflichtenheft die Funktion «Assistent/-in Gesundheit und Soziales EBA» oder «Pflegehelfer/-in» aus und erhalten eine entsprechende Entlohnung (4b oder 2b).

Problematik

Die aktuelle Einstufungstabelle lässt den Eindruck entstehen, dass diplomierte Familienhelfende gemäss Klasse 6b entlohnt werden müssen. Darüber hinaus wirft die Praxis in den SMZ, selbst wenn sie nur wenige Personen betrifft, Fragen zur unterschiedlichen Einstufung der Familienhelfenden auf. Diese Problematik legt nahe, dass die EPK eine Präzisierung bezüglich der Einstufung von in SMZ tätigen Familienhelfenden vornehmen muss.

Auslegungsentscheid EPK

Änderung der Einstufung der Familienhelfenden mit dem Hinweis «Nur SMZ». Geplantes Inkrafttreten im September 2025 nach Genehmigung durch die PBK.

Die EPK empfiehlt den SMZ, die Stellenbeschreibungen und Pflichtenhefte der Pflegehelfenden in ihrer Einrichtung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Dokumentstatus: Genehmigt durch die EPK

am 12.11.2024

Kontakt

PBK-Sekretariat, 027 323 03 33, cpp@avalems.ch